

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. April 1991

1098. Richt- und Nutzungsplanung Urdorf (Teilrevision)

Am 6. Juni 1990 hat die Gemeindeversammlung Urdorf eine Teilrevision des kommunalen Gesamtplans und der Nutzungsplanung beschlossen. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Juli 1990 und des Bezirksrates Dietikon vom 3. August 1990 keine Rekurse ein.

Die Teilrevision umfasst folgende Festlegungen:

Kommunaler Gesamtplan

Siedlungs- und Landschaftsplan

- Das Wohngebiet mit Gewerbeerleichterung wird ins Gebiet Chlösterli ausgedehnt; zugleich wird dort das Gebiet schutzwürdiges Ortsbild reduziert.
- Der Bereich Geren/Lätten wird als «Besonderes Erholungsgebiet C» (Sportplatz, Freibad, Tennisplatz und dergleichen) festgesetzt.
- Im «Lätten» an der Autobahn wird ein «Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten» ausgeschieden.

Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Der Standort nachstehend geplanter Bauten und Anlagen wird festgesetzt:

- Feuerwehrgebäude bzw. Werkhof im Gebiet Lätten an der Autobahn
- Sportanlage mit Trockenplatz im Gebiet Geren
- Zonenplan sowie Bau- und Zonenordnung
- Zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG) im Gebiet Chlösterli
- Freihaltezone (F) im Gebiet Geren/Lätten
- Zone für öffentliche Bauten (Oe) an der Autobahn im Gebiet Lätten
- Neubezeichnung einer Industriezone I3 im Industriegebiet Nord
- Ergänzen der Bau- und Zonenordnung mit den Bezeichnungen I 1 und I3 (Industriezonen) bei Ziffer 24. Ergänzung bei Ziffer 242 mit I3 sowie Aufnahme des folgenden neuen Abs. 3 in Art. 21: In der Industriezone I3 sind lediglich mässig störende Betriebe zulässig.
- Zone für öffentliche Bauten (Oe) im Gebiet Luberzen für das Grundstück der Kantonsschulturnhallen
- Bezeichnung eines weiteren «grauen» Gebäudes am Moosackerweg in der Kernzone Nieder-Urdorf
- Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss eidgenössischer Lärm-schutzverordnung

Die neuen Festlegungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie sind recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Urdorf am 6. Juni 1990 beschlossenen Änderungen des kommunalen Gesamtplans (Siedlungs- und Landschaftsplan, Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen) sowie des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf (unter Rücksendung von sechs mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Dos-

siers), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. April 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller